

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 und 11 BauNVO

- 1.1 Innerhalb der Sondergebiete SO1 und SO2 mit der Zweckbestimmung Photovoltaik sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie die für Wartung und Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlagen erforderlichen Wege und Infrastruktureinrichtungen zur Aufbereitung und Weitergabe der erzeugten Elektrizität zulässig.
- 1.2 Innerhalb des Sondergebiets SO2 sind flächig mit der Bodenoberfläche verbundene bauliche Anlagen im Sinne der Textlichen Festsetzung Ziffer 2.1 nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 19 BauNVO

- 2.1 Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,0015 festgesetzt und bezieht sich auf flächig mit der Bodenoberfläche verbundene bauliche Anlagen.
- 2.2 Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) darf um weitere 0,037 bis zu einer Gesamt-GRZ von 0,0385 für Zuwegungen der Photovoltaik-Freiflächenanlage überschritten werden. Ziffer 2 der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen ist zu beachten.
- 2.3 Die horizontal von Modultischen überdeckte, senkrecht projizierte Bodenoberfläche darf eine Fläche von 65 % der Fläche des Baugrundstücks nicht überschreiten.
- 2.4 Die Höhe baulicher Anlagen wird durch Festsetzungen der maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen (Hmax) in Meter über Normalhöhennull (m ü.NHN) im DHHN2016 bestimmt. Die Höhe bezieht sich auf die Oberkante der Modultische und Infrastruktureinrichtungen zur Aufbereitung und Weitergabe der erzeugten Elektrizität. Modultische sind jeweils als einzelne bauliche Anlage zu betrachten.
- 2.5 Zwischen der Modulunterkante und der von dort senkrecht projizierten Bodenoberfläche wird ein Mindestabstand von 0,80 m festgesetzt.

3. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB

- 3.1 Innerhalb der Sondergebiete SO1 und SO2 – mit Ausnahme der gem. Ziffer 3.2 festgesetzten Fläche A, den Zuwegungen und versiegelten Flächen – sind extensive Grünlandflächen zu entwickeln. Für die Entwicklung des Grünlands sind die Hinweise zu Pflanz- und Pflegemaßnahmen zu beachten.
- 3.2 Innerhalb der festgesetzten Fläche A ist ein mehrreihiger Gehölzstreifen (Pflanzabstand innerhalb einer Reihe max. 2 m, Pflanzabstand der Reihen untereinander max. 1 m aus Gehölzen mindestens fünf verschiedener Arten anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Gehölzstreifen darf an höchstens zwei Stellen auf einer Breite von jeweils maximal 7 m für Zufahrten unterbrochen werden.

Hinweis: Es sind ausschließlich Arten der Pflanzliste zu verwenden.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Gem. § 86 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

1. Einfriedungen

Einfriedungen sind bis zu einer maximalen Höhe von 3,0 m zulässig und mit 15 – 20 cm Bodenfreiheit (Freibord) oder mit regelmäßigen Durchlässen (alle 5 m mit 15 bis 20 cm Durchmesser) auszustatten, so dass sie keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellen.

2. Zuwegungen

Zuwegungen sind wasserdurchlässig und versickerungsfähig auszugestalten.

Nachrichtliche Übernahmen

1. Anbaubestimmungen entlang der Bundesautobahn A 46

- 1.1 In den Anbauverbotszonen (40 m bei Autobahnen gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet und Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs gem. § 9 Abs. 1 FStrG nicht durchgeführt werden. Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

- 1.2 In den Baubeschränkungszonen (100 m bei Autobahnen gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) dürfen gem. § 9 Abs. 2 FStrG bauliche Anlagen nur mit Zustimmung der obersten Baubehörde errichtet, erheblich verändert oder anders genutzt werden. Zur befestigten Fahrbahn gehören auch Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Anschlussstellen und Autobahnkreuze.

Es dürfen nur solche baulichen Anlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Ebenfalls dürfen Ausbauabsichten der Straße oder Straßenbaugestaltung nicht entgegenstehen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.

Alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden sind so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.

Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn bedürfen einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.

- 1.3 Anlagen der Außenwerbung, sowie Einrichtungen, die für die rechtliche und gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind, stehen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmter Ortsdurchfahrten gem. § 9 Abs. 6 FStrG den Hochbauten des § 9 Abs. 1 FStrG und den baulichen Anlagen des § 9 Abs. 2 FStrG gleich.

Hinweise

1. Bodendenkmalschutz

Sollten bei Bodenbewegungen archäologische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit zu Tage treten, ist gem. der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW die Stadt Erkelenz als Untere Denkmalbehörde oder der LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland - für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

2. Baugrund und Boden

Das Plangebiet liegt vollständig im Einwirkungsbereich des Braunkohlentagebaus Garzweiler II mit Auswirkungen auf das Grundwasser.

Zur Vermeidung überflüssiger Bodenschäden ist Befahren, Baustofflagerungen, etc. auf die überbaubaren Flächen zu beschränken. Vorhandener Mutterboden ist gem. § 202 BauGB unter Berücksichtigung der DIN 18915 und der DIN 19731 zu schützen.

Mögliche, durch Maschineneinsatz in der Bauphase verursachte Bodenverdichtungen sind zu vermeiden bzw. nach Abschluss der Bauarbeiten aufzulockern.

3. Pflanz- und Pflegemaßnahmen zur Entwicklung des Extensivgrünlands

Für die Entwicklung des extensiven Grünlands ist zertifizierter Saatgutmischung für Regio-Saatgut, Produktionsraum 1 (Norddeutsches Tiefland) und Ursprungsgebiet 2 (Westdeutsches Tiefland) mit mindestens 30% Wildkräuteranteil zu verwenden. Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Es ist eine zwei-schürige Mahd, erster Mahdtermin nicht vor dem 1. Juni, zweiter Termin frühestens 2 Monate später, also ca. Mitte/Ende August (je nach Aufwuchs) durchzuführen, das Schnittgut ist von der Fläche abzutransportieren. Bei massivem Aufkommen von unerwünschten Arten, wie z.B. Jakobskreuzkraut oder Ackerkratzdistel ist über 2 bis 3 Jahre eine vorgezogene erste Mahd oder ein zusätzlicher Mahdtermin möglich.

Alternativ ist eine Beweidung mit bis zu 2 GVE/ha zulässig.

4. Artenschutz

Die Ergebnisse des Gutachtens zur Artenschutzprüfung Stufe 1 werden im weiteren Verfahren eingearbeitet.

5. Entwässerung

Anfallendes Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern.

6. Altlastenverdachtsflächen

Es liegen keine Erkenntnisse über Altlastenverdachtsflächen vor.

7. Erdbebengefährdung

Das Plangebiet ist der Erdbebenzone/geologischen Untergrundklasse 'Stadt Erkelenz, Gemarkung Erkelenz: 2 / T' zuzuordnen. Die entsprechenden Regelwerke sind zu beachten.

Pflanzliste

- Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*),
- Salweide (*Salix caprea*)
- Kornelkirsche (*Cornus mas*)
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Besenginster (*Cytisus scoparius*)
- Faulbaum (*Rhamnus frangula*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Stechpalme (*Ilex aquifolium*)
- Schlehdorn (*Prunus spinosa*)